

§ II

Wahlscheine

(1) Einen Wahlschein erhält ein Wahlberechtigter, der in einer Wählerliste eingetragen ist, wenn er am Wahltage verhindert ist, in seinem Wahlbezirk (Stimmbezirk) abzustimmen.

(2) Inhaber von Wahlscheinen können wählen:

- a) zu den Bezirkstagen in jedem Wahlbezirk (Stimmbezirk) innerhalb des Bezirks, dem die Gemeinde (Stadt) angehört, deren Rat den Wahlschein ausgestellt hat;
- b) zu den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen in jedem Wahlbezirk (Stimmbezirk) innerhalb des Kreises (der Stadt), dem die Gemeinde (der Stadtbezirk) angehört, deren (dessen) Rat den Wahlschein ausgestellt hat;
- c) zu den Gemeindevertretungen in jedem Wahlbezirk (Stimmbezirk) innerhalb der Gemeinde, deren Rat den Wahlschein ausgestellt hat.

(3) Durch Anordnung des Wahlleiters der Republik können Aufbauschwerpunkte oder andere Orte, an denen sich eine größere Zahl von Wahlberechtigten ständig aufhält, die gegenwärtig noch nicht ihren Wohnsitz an ihrem Arbeitsort nehmen konnten, zu Gebieten erklärt werden, in denen unbeschadet der Regelung des Absatzes 2 alle Inhaber von Wahlscheinen zu den örtlichen Volksvertretungen des betreffenden Gebietes wählen können.

§ 15

Ausstellung des Wahlscheines

(1) Der Wahlschein wird durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirks bzw. der Gemeinde, in dessen Wählerliste der Wahlberechtigte eingetragen ist oder einzutragen wäre, ausgestellt.

(2) Bei der Ausstellung eines Wahlscheines nach § 14 Abs. 1 ist in der Wählerliste in der Spalte über den Abstimmungsvermerk ein „Wahlschein“ oder „W“ einzutragen.

(3) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.